

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2012)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kartellgesetz 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die zueinander im Wettbewerb stehen und gemeinsam am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 10 % haben, oder Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen und die jeweils am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 15 % haben, sofern sie in beiden Fällen weder die Festsetzung der Verkaufspreise, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes oder die Aufteilung der Märkte bezwecken (Bagatellkartelle);“

2. § 2 Abs. 2 Z 4 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung feststellen, dass bestimmte Gruppen von Kartellen nach § 2 Abs. 1 vom Kartellverbot ausgenommen sind. In solchen Verordnungen kann auf die jeweils geltende Fassung einer Verordnung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV verwiesen werden.“

4. In § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zwei oder mehr Unternehmer sind marktbeherrschend, wenn zwischen ihnen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.“

5. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich“ aufgehoben.

6. In § 4 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Gesamtheit von Unternehmern gilt als marktbeherrschend, wenn die beteiligten Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt zusammen

1. einen Anteil von mindestens 50 % haben und die Gesamtheit aus drei oder weniger Unternehmern besteht,
2. einen Anteil von mindestens zwei Dritteln haben und die Gesamtheit aus fünf oder weniger Unternehmern besteht,

es sei denn, die Unternehmer weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmer im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.“

7. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Forderung nach Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder nach sonstigen Geschäftsbedingungen, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher

Wahrscheinlichkeit ergeben würden, wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind,“

8. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. In § 11 wird nach dem Abs. 1 ein Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf sechs Wochen, wenn dies der Anmelder innerhalb der vierwöchigen Frist gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde begehrt. Die Bundeswettbehörde hat das Begehren unverzüglich an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten. In einem Prüfungsantrag ist auf die Fristverlängerung unter Anschluss des Begehrens hinzuweisen.“

10. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Frist verlängert sich, soweit dies der Anmelder innerhalb der Frist gegenüber dem Kartellgericht begehrt.“

11. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „kann“ die Wendung „nach Anhörung der Wettbewerbskommission“ eingefügt.

12. In § 28 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein berechtigtes Interesse im Sinn des Abs. 1 liegt auch vor, wenn

1. die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung begehrt wird, dem oder der die Bundeswettbewerbsbehörde Kronzeugenstatus zuerkannt hat, oder
2. die Feststellung begehrt wird, um Schadenersatz wegen der Zuwiderhandlung geltend zu machen, es sei denn, dass das Kartellgericht gegen die Zuwiderhandlung bereits eine Abstellungsentscheidung erlassen, deswegen eine Geldbuße verhängt oder die Zuwiderhandlung festgestellt hat oder ein hierauf gerichtetes Verfahren anhängig ist.“

13. § 29 Z 1 lit. d lautet:

„d) gegen Art. 101 oder Art. 102 AEUV verstößt;“

14. In § 29 Z 2 werden der Strichpunkt nach der lit. b durch einen Punkt ersetzt und die lit. c aufgehoben.

15. In § 30 erhält er bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; und werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn

1. das Kartellgericht gegen den Unternehmer oder die Unternehmervereinigung bereits wegen einer ähnlichen Rechtsverletzung vorgegangen ist;
2. der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung als Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung oder an einer solchen Rechtsverletzung führend beteiligt gewesen ist.

(3) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung

1. an einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
2. die Rechtsverletzung aus eigenem beendet hat;
3. wesentlich zur Aufklärung der Rechtsverletzung beigetragen hat.“

16. In § 35 Abs. 1 werden der Strichpunkt nach der lit. b durch einen Punkt ersetzt und die lit. c aufgehoben.

17. In § 36 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Antrag auf Verhängung von Geldbußen hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten, das die Bezeichnung der belangten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen sowie Angaben über die näheren Umstände des Verstoßes enthält. Ferner sind im Antrag die Ergebnisse des von der antragstellenden Amtspartei durchgeführten Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und die Beweise anzuführen, die vom Kartellgericht aufgenommen werden sollen.“

18. § 36 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen, auf nachträgliche Maßnahmen nach § 16 Z 1, auf eine Feststellung nach § 28a Abs. 1a Z 1, sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt.“

19. In § 36 Abs. 3 wird der Verweis „§ 11 Abs. 3 WettbG“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 3 und 4 WettbG“ ersetzt.

20. § 37 lautet samt Überschrift:

„Entscheidungsveröffentlichung

§ 37. Das Kartellgericht hat rechtskräftige Entscheidungen über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung, die Verhängung einer Geldbuße oder über Anträge nach den §§ 11 und 16 durch Aufnahme in die Ediktsdatei (§ 89j GOG) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie muss einem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.“

21. Nach § 37 werden ein 4a. Abschnitt „Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstößen“ und folgender § 37a samt Überschrift eingefügt.

„Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstößen

§ 37a. (1) Wer schuldhaft eine Rechtsverletzung nach § 29 Z 1 begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen, so ist der Schadenersatzanspruch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde. Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 273 ZPO kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Die Schadenersatzforderung hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens in sinngemäßer Anwendung des § 1333 ABGB zu verzinsen.

(2) Ein Rechtsstreit über eine Forderung nach Abs. 1 kann bis zur Erledigung eines Verfahrens des Kartellgerichts, der Kommission der Europäischen Union oder einer Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über den Verstoß unterbrochen werden.

(3) Ein Zivilgericht ist an eine in einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts, der Kommission der Europäischen Union oder einer Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 getroffene Feststellung gebunden, dass ein Unternehmen die in der Entscheidung angeführte Rechtsverletzung rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

(4) Die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs nach Abs. 1 wird für die Dauer eines auf eine Entscheidung im Sinn des Abs. 3 gerichteten Verfahrens gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.“

22. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Mehrere Verfahren dürfen nicht verbunden werden, wenn dadurch eine Partei Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bekäme, auf deren Offenlegung sie sonst keinen Anspruch hätte, es sei denn, dass die Person, die an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse hat, der Verbindung zustimmt.“

23. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Regulatoren sind auch ohne Parteistellung im Verfahren berechtigt, an einer Verhandlung teilzunehmen, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.“

24. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Rekursfrist gegen Endentscheidungen beträgt vier Wochen, die Rekursfrist gegen einstweilige Verfügungen oder Zwischenerledigungen zwei Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen; bei Rekursen gegen einstweilige Verfügungen oder Zwischenerledigungen beträgt die Frist für die Rekursbeantwortung zwei Wochen.“

25. § 50 lautet:

„§ 50. In Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses (§ 11) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
2. für ein Verfahren über die Abstellung einer Zuwiderhandlung (§§ 26, 27 und 28 Abs. 1) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
3. für ein Verfahren über Feststellungen (§ 28 Abs. 2) eine Rahmengebühr bis 17.000 Euro;
4. für ein Verfahren über die Verhängung einer Geldbuße, das nicht mit einem Verfahren nach Z 2 verbunden ist, sowie für das Verfahren zur Abschöpfung (§ 111 TKG) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
5. für ein Verfahren über die Verhängung von Zwangsgeldern (§ 35) eine Rahmengebühr bis 8.500 Euro;
6. für sonstige Verfahren eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro.“

26. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 50 Z 2 bis 6 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen; die Amtsparteien sind jedoch von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.“

27. In § 70 Abs. 2 wird jeweils das Gesetzeszitat „RDG“ auf „RStDG“ geändert.

28. In § 73 Abs. 1 wird die Wendung „Bundesgesetzes über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher“ durch die Wendung „Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes“ ersetzt.

29. In § 74 wird der letzte Satz aufgehoben.

30. § 83 samt Überschrift lautet:

„Zuständigkeit

§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 (Verordnung 1/2003),

1. das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen;
2. unbeschadet des § 3 Abs. 1 WettbG der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht.

(2) Das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt haben bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

31. Dem § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 2, 3, 4, 5, 7, 11, 14, 18, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 37a, 39, 47, 49, 50, 52, 70, 73 und 74 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. § 2 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 ist auf Kartelle anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2012 gebildet werden. § 4 Abs. 1a, 2 und 2a sowie § 5 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 sind auf Handlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2012 begangen werden. §§ 28, 36 Abs. 1a und Abs. 2, §§ 37, 39 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50, 52 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 gelten für Verfahren, bei denen der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. Juni 2012 eingebracht wird. §§ 30 und 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 sind auf Wettbewerbsverstöße anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2012 begangen werden.“

Vorblatt

Problem

Die mit der Kartellgesetz-Novelle 2002 eingeführte Behördenstruktur hat sich ebenso wie die mit dem Kartellgesetz 2005 vorgenommene Angleichung des österreichischen Kartellrechts an das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union bewährt. Auf dieser Grundlage hat der von den Sozialpartnern eingerichtete Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in seiner Studie zur „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ jedoch eine Reihe von weiteren Reformanliegen formuliert, die im Kartellgesetz und im Wettbewerbsgesetz umzusetzen wären. Die Studie des Beirats versteht sich auch als ein Beitrag zu der im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Evaluierung des Wettbewerbsrechts.

Ziele und Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf greift einen großen Teil dieser Vorschläge auf. Einige Änderungsvorschläge des Entwurfs nehmen unmittelbar Bezug auf den parallel zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf des BMWFJ für eine Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten. Der Entwurf sieht u.a. eine Anhebung der Gebühren für die Verfahren vor dem Kartellgericht vor. Da es sich bei den angehobenen Gebühren aber lediglich um Höchstsätze für Rahmengebühren handelt und sich die Anzahl der Verfahren vor dem Kartellgericht in Grenzen hält, ist nicht mit nennenswerten Mehreinnahmen zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Funktionierender Wettbewerb ist aber eine wesentliche Voraussetzung für Innovation und Investitionen und führt langfristig zu Wohlfahrtsgewinnen.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht. Funktionierender Wettbewerb führt aber zu einem größeren Angebot an Waren und Dienstleistungen, einer Steigerung der Qualität und zu niedrigeren Preisen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

Aspekte der Deregulierung

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Österreich ist zur Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts an das Unionsrecht nicht verpflichtet. Soweit der Gesetzentwurf einige Annäherungen des nationalen Rechts an das EU-Wettbewerbsrecht vornimmt, wird sich dies jedoch positiv auf das Zusammenwirken der beiden Rechtsordnungen auswirken.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Allgemeiner Teil

Hintergrund und Vorarbeiten

Der von den Sozialpartnern eingerichtete Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat in einer Enquete am 3. November 2010 seine Studie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ einer interessierten Öffentlichkeit und den Justizsprechern des Nationalrats präsentiert. Die Studie enthält neben Wünschen zur Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik in zukünftigen Regierungsprogrammen und einem Bekenntnis zur Beibehaltung der Behördenstruktur im Kartellrechtsvollzug eine Reihe von Reformanliegen, die im Kartellgesetz und im Wettbewerbsgesetz umzusetzen wären. Die Studie versteht sich auch als ein Beitrag zu der im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Evaluierung des Wettbewerbsrechts.

BMJ und BMWFJ haben die Vorschläge mit den beteiligten Institutionen in einer Arbeitsgruppe diskutiert. Auf dieser Grundlage schlägt das BMJ den vorliegenden Entwurf einer Kartellgesetz-Novelle 2012 vor, während das BMWFJ einzelne Aspekte in dem parallel zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer WettbG-Nov. 2012 aufgegriffen hat.

Inhalte

Der vorliegende Entwurf enthält folgende Regelungsinhalte:

1. die österreichische Bagatellausnahme soll insbesondere durch eine Gegen Ausnahme für Hardcorekartelle den EU-rechtlichen Regelungen angeglichen werden;
2. die Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen soll durch die Übernahme des Konzepts der gemeinsamen Marktbeherrschung nach § 19 Abs.2 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden: dGWB) sowie geänderte Formulierungen zum Preismissbrauch gestärkt werden;
3. für das Zusammenschlusskontrollverfahren wird die Möglichkeit eingeführt, die Fristen für die Stellung des Prüfungsantrags und die Entscheidung des Kartellgerichts über Antrag der Anmelder zu verlängern („Stop-the-clock-Verfahren“);
4. Feststellungsanträge sollen sowohl gegen Kronzeugen als auch zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen zugelassen werden;
5. die Kriterien für die Geldbußenbemessung sollen anhand der Bußgeldleitlinien der Kommission ergänzt werden;
6. die Verteidigungsrechte im Bußgeldverfahren sollen durch besondere Anforderungen an Geldbußenanträge ausgebaut werden;
7. Entscheidungen des Kartellgerichts sollen in Zukunft von Amts wegen und ohne Kostenersatz in der Ediktsdatei veröffentlicht werden;
8. für Schadenersatzklagen sollen Erleichterungen nach Vorbild des dGWB eingeführt werden;
9. die Gebühren für Kartellverfahren sollen valorisiert und Lücken bei den Gebührentatbeständen gefüllt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von redaktionellen Verbesserungen. So dient er etwa der Anpassung der Verweise an das Primärrecht der Europäischen Union: Artikel 2 des Vertrages von Lissabon hat den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt und die bisherigen Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unnummeriert. Ferner werden einige zwischenzeitig gegenstandslos gewordene Bestimmungen aufgehoben und weitere nicht mehr zutreffende Verweise richtig gestellt.

Einige Änderungsvorschläge des Entwurfs nehmen unmittelbar Bezug auf den parallel zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf des BMWFJ für eine Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012, der neben Anpassungen der Verweise auf das EU-Primärrecht einige Änderungen in den Befugnissen der Bundeswettbewerbsbehörde zur Diskussion stellt. Bezugnahmen auf den Entwurf einer Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012 finden sich zum einen in der vorgeschlagenen Aufhebung der § 29 Z 2 lit. c und § 35 Abs. 1 lit. c KartG 2005. Diese Bestimmungen regeln die kartellgerichtliche Durchsetzung der Auskunftsbegehren der Bundeswettbewerbsbehörde und sollen nach den Vorschlägen des BMWFJ durch eine verwaltungsbehördliche Durchsetzung (siehe die Änderungsvorschläge zu § 11a WettbG im Ministerialentwurf des BMWFJ) ersetzt werden. Zum anderen schlägt das BMWFJ in dem genannten Entwurf vor, die Kronzeugenregelung in § 11 WettbG an das europäische Kronzeugenmodell anzupassen; dies macht die Korrektur des Verweises auf § 11 Abs. 3 WettbG in § 36 Abs. 3 KartG 2005 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten. Da es sich bei den angehobenen Gebühren lediglich um Höchstsätze für Rahmengebühren handelt und sich die Anzahl der Verfahren vor dem Kartellgericht in Grenzen hält, ist mit nennenswerten Mehreinnahmen nicht zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU

Österreich ist zur Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts an das Unionsrecht nicht verpflichtet; soweit der Gesetzentwurf dennoch einige Annäherungen des nationalen Rechts an das EU-Wettbewerbsrecht vornimmt, wird sich dies positiv auf das Zusammenwirken der beiden Rechtsordnungen auswirken.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1 KartG 2005):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die österreichische Bagatellausnahme den De-Minimis-Ausnahmen des Unionsrechts angepasst werden, um den parallelen Vollzug des Wettbewerbsrechts der EU und des nationalen Kartellrechts zu erleichtern und eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte sicher zu stellen. Der Entwurf schlägt daher vor, auf ein Abstellen auf einen inländischen (Teil-)Markt zu verzichten und stattdessen auf die Marktanteile der De-Minimis-Bekanntmachung der Kommission (2001/C 368/07), differenziert nach horizontalen und vertikalen Kartellen, abzustellen. Ferner wird eine Anpassung an die Wertungen der Bagatellregelungen auf Unionsebene durch eine Gegenausnahme für Kernbeschränkungen vorgeschlagen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 4 KartG 2005):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2010 wurde die Sonderbestimmung für Kreditinstitutsgruppen in § 30 Abs. 2a BWG aufgehoben; § 2 Abs. 2 Z 4 ist damit gegenstandslos geworden.

Zu 3 (§ 3 Abs. 1 KartG 2005):

Artikel 2 des Vertrages von Lissabon hat den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt und die bisherigen Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unnummeriert. Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an den AEUV.

Zu Z 4, 6 und 7 (§ 4 Abs. 1a und 2a, § 5 Abs. 1 Z 1 KartG 2005):

Der Beirat für Wirtschaft- und Sozialfragen fordert in seiner Studie auch eine verstärkte Aufsicht gegen Marktmachtmissbrauch und spricht dabei insbesondere den Preismissbrauch und Instrumente der Beweislastumkehr an.

Der Entwurf greift in § 4 KartG diese Anregungen zunächst mit der Übernahme des Konzeptes der gemeinsamen Marktbeherrschung nach § 19 Abs. 2 dGWB und der damit verbundenen Beweislastumkehr nach § 19 Abs. 3 dGWB auf. Darüber hinaus schlägt der Entwurf vor, die Formulierungen für den Preis- und Konditionenmissbrauch in § 5 Abs. 1 Z 1 dem Text des § 19 Abs. 4 Z 2 dGWB anzupassen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2 KartG 2005):

In der Praxis bereitet das Abstellen auf einen „inländischen Markt“ Probleme; § 4 Abs. 2 wird kritisiert, weil er damit auf einen „künstlichen Marktbegriff“ abstelle. Der Entwurf schlägt daher - wie schon für die Neuregelung der Bagatellkartellausnahme - vor, darauf zu verzichten und allein auf den „relevanten“ Markt abzustellen.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3 KartG 2005):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2010 wurde die Sonderbestimmung für Kreditinstitutsgruppen in § 30 Abs. 2a BWG aufgehoben; § 7 Abs. 3 ist damit gegenstandslos geworden.

Zu Z 9 und 10 (§ 11 Abs. 1a und § 14 Abs. 1 KartG 2005):

Der Vorschlag greift die Anregung auf, die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen im Zusammenschlussverfahren auf Antrag der Anmelder nach Vorbild des Art.10 der EU-Fusionskontrollverordnung („*Stop-the-clock-Verfahren*“) in das Kartellgesetz einzuführen. Die Beiratsstudie hat dabei die Entscheidungsfrist von fünf Monaten in der Phase II im Auge; die Fristverlängerung soll die Prüfung ermöglichen, ob wettbewerbliche Probleme eines Zusammenschlusses durch Auflagen gelöst werden können.

Um unnötige Prüfungsanträge zu vermeiden, schlägt der Entwurf darüber hinaus eine – zeitlich beschränkte – Möglichkeit der Verlängerung der Frist für den Prüfungsantrag vor.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 1 KartG 2005):

Die Anwendung der Verordnungsermächtigung nach § 18 soll von einer Anhörung der Wettbewerbskommission abhängig gemacht werden.

Zu Z 12 (§ 28 KartG 2005):

Mit dem Vorschlag sollen sowohl die Anregung, auch gegen Kronzeugen Feststellungsanträge zu ermöglichen, als auch der Wunsch, Feststellungsanträge zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen zuzulassen, umgesetzt werden. Für ersteren Vorschlag spricht, dass eine solche Feststellung als Erschwerungsgrund im Geldbußenverfahren wegen eines weiteren Verstoßes herangezogen werden kann;

wegen des engen Zusammenhangs mit dem Bußgeldverfahren soll die Antragsbefugnis hierfür auf die Amtsparteien beschränkt werden.

Feststellungsanträge zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen sollten aber nicht zu einer Beeinträchtigung der Kartellrechtsdurchsetzung im öffentlichen Interesse führen oder Parallelverfahren zu den gleichen Rechtsverletzungen ermöglichen. In Hinblick darauf, dass der Öffentlichkeit mit der vorgeschlagenen Änderung des § 37 ohnedies der Zugang zu Entscheidungen eröffnet werden soll, soll diese Möglichkeit daher nur für solche Fälle vorgesehen werden, in denen nicht ohnedies bereits eine einschlägige Entscheidung des Kartellgerichts vorliegt oder ein darauf gerichtetes Verfahren anhängig ist.

Zu Z 13 (§ 29 Z 1 lit. d KartG 2005):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an den AEUV.

Zu Z 14 (§ 29 Z 2 lit. c KartG 2005):

Mit seinem zeitgleich zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012 schlägt das BMWFJ vor, § 11a WettbG zu ändern und die bisherige Durchsetzung der Auskunftsbegehren der Bundeswettbewerbsbehörde im Weg des Kartellgerichts durch eine Durchsetzung im Verwaltungsweg zu ersetzen. Die vorgeschlagene Aufhebung des § 29 Z 2 lit. c KartG versteht sich als redaktionelle Folgeänderung hiezu.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 2 und 3 KartG 2005):

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen sollen die in den Randziffern 28 und 29 der Bußgeldleitlinien der Kommission, ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2 ff. enthaltenen Strafzumessungsgründe, soweit sie nicht schon ohnedies in § 30 berücksichtigt sind, übernommen werden.

Zu Z 16 (§ 35 Abs. 1 lit. c KartG 2005):

Die Aufhebung des § 35 Abs. 1 lit. c versteht sich als redaktionelle Folgeänderung zu der mit dem Ministerialentwurf einer Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012 vorgeschlagenen Änderung des § 11a WettbG (Durchsetzung der Auskunftsbegehren der Bundeswettbewerbsbehörde im Verwaltungsverfahren).

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 1a KartG 2005):

Nach § 36 Abs. 1 KartG 2005 entscheidet das Kartellgericht grundsätzlich nur auf Antrag; das Gesetz enthält aber keine besonderen Vorschriften über Form und Inhalte der verfahrenseinleitenden Anträge der Parteien, sondern lässt es – über den Verweis (auch) auf § 9 AußStrG in § 38 – genügen, dass die Begehren hinreichend erkennen lassen, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit der Antragsteller anstrebt und aus welchem Sachverhalt er dies ableitet. Diese Regelung mag für das vom Rechtsfürsorgegedanken geprägte AußStrG passen; das Geldbußenverfahren aber sollte sich stärker an den Rechtsschutzstandards für das Strafverfahren orientieren, wobei hier insbesondere an die Verteidigungsrechte zu denken ist. Zu diesen Verteidigungsrechten gehört auch, dass das einer Rechtsverletzung beschuldigte Unternehmen ausreichend bestimmt über die erhobene Beschuldigung in Kenntnis gesetzt wird. Es wird daher vorgeschlagen, in Abänderung des § 9 AußStrG ein „bestimmtes Begehren“ als Erfordernis für Geldbußenanträge sowie eine Begründungspflicht hierfür einzuführen. Das Begehren soll nicht nur die belangten Unternehmer oder Unternehmensvereinigungen bezeichnen, sondern auch die vorgeworfenen Tathandlungen durch Anführung näherer Umstände des Verstoßes individualisieren, wozu in der Regel auch die Angabe von Zeit und Ort der Tathandlung gehören wird.

In der Begründung sollen auch die Beweise angeführt werden, die vom Kartellgericht aufgenommen werden sollen. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht angeführte Beweismittel präkludiert sind und es den Amtsparteien verwehrt wäre, im weiteren Verfahren Beweisanträge zu stellen. Darüber hinaus ist auch weiterhin ein ausdrückliches Begehren zur Höhe einer Geldbuße nicht notwendig. Dazu muss sich die Bundeswettbewerbsbehörde im Verfahren nur äußern, wenn sie von der Möglichkeit der Beschränkung einer Geldbuße gegen einen Kronzeugen nach § 36 Abs. 2 KartG Gebrauch machen will.

Zu Z 18 (§ 36 Abs. 2 KartG 2005):

§ 36 Abs. 2 beschränkt die Berechtigung zur Stellung von Anträgen auf Prüfung eines Zusammenschlusses auf die Amtsparteien, um der Gefahr von Verzögerungen im Interesse der Wirtschaft entgegen zu wirken. Der Zweck der Zusammenschlusskontrolle liegt darin, präventiv das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung einer Marktstruktur, die einen funktionierenden Wettbewerb verspricht, zu fördern. Die Interessen von Mitbewerbern hingegen werden durch die Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmer geschützt.

Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 erfasst diese Beschränkung der Antragsbefugnis nicht auch die nachträglichen Maßnahmen nach § 16. Eine Antragsbefugnis von Mitbewerbern könnte jedoch zu Problemen für den Fall des § 16 Z 1 führen, in dem nachträgliche Maßnahmen aufgetragen werden sollen,

weil die Nichtuntersagung eines Zusammenschlusses auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von den beteiligten Unternehmen zu vertreten sind.

Die Zusammenschlussanmeldung liegt nur den Amtsparteien und dem Gericht vor, die die Anmeldung somit auch prüfen können, ob sie „unrichtig oder unvollständig“ war. Ein Dritter hat keine Parteistellung im Zusammenschlussverfahren und damit auch keine Einsicht in dessen Akten. Er kann diesen Vergleich daher nicht durchführen und müsste sich auf bloße Mutmaßungen und Verdächtigungen beschränken. Ferner liefe die Berechtigung von Mitbewerbern zur Antragstellung nach § 16 Z 1 auf eine Zusammenschlusskontrolle auf Antrag von Mitbewerbern „durch die Hintertür“ hinaus.

Für die weiters neu vorgesehene Beschränkung der Antragsbefugnisse für Feststellungsanträge gegen Kronzeugen wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 1a verwiesen.

Zu Z 19 (§ 36 Abs. 3 KartG 2005):

Die Änderung des § 36 Abs. 3 passt den Verweis auf § 11 Abs. 3 WettbG auf eine mit dem Ministerialentwurf einer Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012 vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung an.

Zu Z 20 (§ 37 KartG 2005):

Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Kartellgerichts ist derzeit in mehreren Bestimmungen geregelt. Nach § 10b Abs. 3 WettbG informiert die Bundeswettbewerbsbehörde auf ihrer Website über die Entscheidungen, die das Kartellgericht und das Kartellobergericht erlassen haben. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht oder des Oberlandesgerichts Wien als Kartellgericht werden nach den §§ 14 f. OGH-G und §§ 48a f. GOG in der Entscheidungsdokumentation Justiz erfasst und über das Rechtsinformationssystem des Bundes im Internet bereitgestellt. Entscheidungen der Unterinstanzen sollen in die Entscheidungsdokumentation aufgenommen werden, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind.

Letztlich ordnet auch § 37 KartG 2005 die Veröffentlichung einer Entscheidung über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung oder die Verhängung einer Geldbuße über Antrag der obsiegenden Partei auf Kosten des Gegners an. Der Entwurf geht davon aus, dass mit einer Überarbeitung dieser Veröffentlichungsbestimmung der gewünschten Transparenz der Entscheidungen des Kartellgerichts am besten entsprochen werden kann, geht es doch hier um die Information über eine konkrete Rechtsverletzung und nicht – wie dies bei der Veröffentlichung in der Entscheidungsdokumentation Justiz der Fall ist – um die Information über die Auslegung des geltenden Rechts. Dabei schlägt der Entwurf vor, in Zukunft sowohl auf das Antragerfordernis als auch auf einen Kostenersatz zu verzichten. Ferner soll der Katalog der zu veröffentlichenden Entscheidungen um Entscheidungen über Prüfungsanträge im Zusammenschlussverfahren und Anträge auf nachträgliche Maßnahmen nach § 16 ergänzt werden.

Wie die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften (§ 35a StAG) sollen die Veröffentlichungen von Amts wegen über die Ediktsdatei nach § 89j GOG erfolgen. Hinsichtlich des Umfangs der Entscheidungsveröffentlichung orientiert sich der Vorschlag an Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über die Veröffentlichung der wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der Kommission. Wie bisher soll der Beschluss über den konkreten Umfang der Veröffentlichung aber eine Ermessensentscheidung des Gerichts sein, das dabei auch auf ein berechtigtes Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen hat. Ein Rechtsanspruch auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen soll jedoch nicht begründet werden.

Zu Z 21 (§ 37a KartG 2005):

Mit der Siebten GWB-Novelle passte der deutsche Gesetzgeber das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen an das mit der Verordnung Nr. 1/2003 auf europäischer Ebene eingeführte System der Legalausnahmen an und weitete die zivilrechtlichen Sanktionen bei Kartellverstößen aus. Mit den Ergänzungen in den §§ 33 ff. dGWB sollte ein effektives zivilrechtliches Sanktionssystem geschaffen werden, von dem eine zusätzliche spürbare Abschreckungswirkung ausgeht.

Dabei wurde u.a. der Schadensersatzanspruch nach § 33 Abs. 3 dGWB ausgebaut. Zum einen wurden bis dahin bestandene Einschränkungen der Anspruchsberechtigung in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH aufgehoben, wonach grundsätzlich „jedermann“ Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch eine verbotene wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder durch ein entsprechendes einseitiges Verhalten entstanden ist (vgl. EuGH 20.6.2001 Rechtssache C-453/99; Rn. 26, „*Courage*“). Ferner wurde angeordnet, dass bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach freier Überzeugung (§ 287 dZPO) der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden kann. Damit sollte die Anspruchsdurchsetzung in den Fällen erleichtert werden, in denen die Ermittlung

des hypothetischen Marktpreises als Grundlage einer Schadensberechnung nach der Differenzmethode mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ferner wurde die Verzinsung des Schadensersatzanspruchs ab dem Zeitpunkt des Schadensereignisses vorgeschrieben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wurde überdies durch eine Tatbestandswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen und eine Verjährungshemmung bei laufenden Kartellverfahren erleichtert.

Der Vorschlag für einen neuen § 37a KartG 2005 greift die Forderung auf, den Ersatz des Schadens aus Kartellverstößen auch im österreichischen Recht zu erleichtern und schlägt in Anlehnung an § 33 dGWB gewisse Vereinfachungen für die Schadensermittlung, einen Zinsanspruch ab dem Schädigungsereignis, eine Unterbrechung von Zivilprozessen und eine Verjährungshemmung für die Dauer wettbewerblicher Verfahren sowie eine Bindungswirkung an Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden vor.

Diese zivilrechtliche Sonderbestimmung im Kartellgesetz soll von den Zivilgerichten vollzogen werden. Eine Zuständigkeit des Kartellgerichts für Schadenersatzklagen wird damit nicht begründet.

Zu Z 22 (§ 39 Abs. 1 KartG 2005):

§ 39 Abs. 1 gestattet derzeit die Verbindung eines von einer Amtspartei eingeleiteten Verfahrens mit einem anderen Verfahren nur unter der Voraussetzung, dass die Parteien dem zustimmen. Nach den Materialien zum KartG 2005 sollte damit verhindert werden, dass allfällige Konkurrenten Zugang zu Geschäftsgeheimnissen bekommen, die die Bundeswettbewerbsbehörde auf Grund ihres weitgehenden Auskunftsrechts nach § 11a WettbG erlangt hat. Allerdings dürfte der Wortlaut der Bestimmung etwas über dieses Ziel hinauschießen, indem er die Verfahrensverbindung unabhängig davon verbietet, ob damit ein Zugang zu schützenden Geheimnissen ermöglicht wird. Auch sollte es wohl weniger auf die Zustimmung der Verfahrensparteien als vielmehr derjenigen Person ankommen, die an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse hat.

Zu Z 23 (§ 47 Abs. 1 KartG 2005):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es Regulatoren ermöglicht werden, an einer Verhandlung, deren Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, auch dann teilzunehmen, wenn sie nicht Partei des Verfahrens sind, zumal sie ohnedies auch der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 2 KartG 2005):

Die Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen regt eine Optimierung der Verfahren über einstweilige Verfügungen unter anderem durch Kürzung der Rechtsmittelfristen an. Der Entwurf greift diesen Vorschlag auf und schlägt darüber hinaus vor, die Rekursfristen für alle Zwischenerledigungen im Sinn des § 62 Abs. 1 KartG 2005 zu verkürzen.

Zu Z 25 (§ 50 KartG 2005):

Zu Z 1 bis 5: Die Gebührenhöhe wurde seit dem Inkrafttreten des KartG 2005 mit 1. 1. 2006 nicht mehr an den geänderten Verbraucherpreisindex angepasst. In Hinblick auf die zwischenzeitige Inflation von mehr als 12% sollen die Rahmengebühren um diese Steigerung angehoben werden.

Zu Z 4: Die Rahmengebühr nach § 50 Z 4 soll auch Geldbußenverfahren erfassen, die aufgrund anderer Gesetze (z. B. § 104 ElWOG) geführt werden. Der Verweis auf § 29 soll daher entfallen. Gleichzeitig soll auch für das Abschöpfungsverfahren nach dem TKG 2003 eine Rahmengebühr geschaffen werden.

Zu Z 6: Alle sonstigen Verfahren, für die bisher keine Gebühren vorgesehen waren, sollen mit dieser Generalklausel abgedeckt werden (z. B. das Verfahren zum Entzug einer Gruppenfreistellung im Einzelfall nach Art. 29 Abs 2 der VO [EG] 1/2003, Verfahren über die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 12 Abs.3 oder andere im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen mögliche kartellgerichtliche Verfahren, wie zum Beispiel jenes nach § 16 oder § 19 Abs. 3 [16 Ok 7/08]).

Zu Z 26 (§ 52 Abs. 2 KartG 2005):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 50 KartG 2005.

Zu Z 27 (§ 70 Abs. 2 KartG 2005):

Mit Art. 4 Z 1 der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007 wurde das Richterdienstgesetz (RDG) in „Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - RStDG)“ umbenannt.

Zu Z 28 (§ 73 Abs. 1 KartG 2005):

Mit dem Vorschlag soll der Verweis auf das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher durch einen Verweis auf den mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 111/2007, eingeführten Kurztitel dieses Gesetzes ersetzt werden.

Zu Z 29 (§ 74 KartG 2005):

Der OGH veröffentlicht den Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts bereits jetzt als Teil des Tätigkeitsberichts nach dem § 12 OGH-Gesetz. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt ist damit obsolet.

Zu Z 30 (§ 83 KartG 2005):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an den AEUV.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) ...

(2) Jedenfalls vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind die folgenden Kartelle:

1. Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die gemeinsam am gesamten inländischen Markt einen Anteil von nicht mehr als 5 % und an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt von nicht mehr als 25 % haben (Bagatellkartelle);

2. und 3. ...

4. Wettbewerbsbeschränkungen zwischen den Mitgliedern einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 30 Abs. 2a Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I;

5. ...

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung feststellen, dass bestimmte Gruppen von Kartellen nach § 2 Abs. 1 vom Kartellverbot ausgenommen sind. In solchen Verordnungen kann auf die jeweils geltende Fassung einer Verordnung nach Art. 81 Abs. 3 EGV verwiesen werden.

(2) ...

§ 4. (1) ...

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich relevanten Markt

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) unverändert

(2) Jedenfalls vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind die folgenden Kartelle:

1. Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die zueinander im Wettbewerb stehen und gemeinsam am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 10 % haben, oder Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen und die jeweils am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 15 % haben, sofern sie in beiden Fällen weder die Festsetzung der Verkaufspreise, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes oder die Aufteilung der Märkte bezwecken (Bagatellkartelle);

2. und 3. unverändert

4. aufgehoben

5. unverändert

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung feststellen, dass bestimmte Gruppen von Kartellen nach § 2 Abs. 1 vom Kartellverbot ausgenommen sind. In solchen Verordnungen kann auf die jeweils geltende Fassung einer Verordnung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV verwiesen werden.

(2) unverändert

§ 4. (1) unverändert

(1a) Zwei oder mehr Unternehmer sind marktbeherrschend, wenn zwischen ihnen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt

1. bis 3. unverändert

(2a) Eine Gesamtheit von Unternehmern gilt als marktbeherrschend, wenn

Geltende Fassung

(3) ...

§ 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, wie insbesondere unangemessener Zahlungsfristen und Verzugszinsen,

2. bis 5. ...

(2) ...

§ 7. (1) Als Zusammenschluss im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. bis 5. ...

(2) ...

(3) Als Zusammenschluss gilt auch der Abschluss vertraglicher Verpflichtungen durch Kreditinstitute im Sinne des § 30 Abs. 2a BWG.

(4) ...

§ 11. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

die beteiligten Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am relevanten Markt zusammen

1. einen Anteil von mindestens 50 % haben und die Gesamtheit aus drei oder weniger Unternehmern besteht,

2. einen Anteil von mindestens zwei Dritteln haben und die Gesamtheit aus fünf oder weniger Unternehmern besteht,

es sei denn, die Unternehmer weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmer im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.

(3) unverändert

§ 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. die Forderung nach Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder nach sonstigen Geschäftsbedingungen, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind,

2. bis 5. unverändert

(2) unverändert

§ 7. (1) Als Zusammenschluss im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. bis 5. unverändert

(2) unverändert

(3) aufgehoben

(4) unverändert

§ 11. (1) unverändert

(1a) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf sechs Wochen, wenn dies der Anmelder innerhalb der vierwöchigen Frist gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde begehrt. Die Bundeswettbehörde hat das Begehren unverzüglich an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten. In einem Prüfungsantrag

Geltende Fassung

(2) bis (3) ...

§ 14. (1) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluss nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrags bzw. des ersten von zwei Prüfungsanträgen untersagen. Nach Ablauf dieser Frist und nach Zurückziehung des oder der Prüfungsanträge hat das Kartellgericht das Prüfungsverfahren einzustellen.

(2) ...

§ 18. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung anordnen, dass bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 23) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

(2) ...

§ 28. (1) Wenn die Zuwiderhandlung gegen ein im ersten Hauptstück enthaltenes Verbot bereits beendet ist, hat das Kartellgericht die Zuwiderhandlung festzustellen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) ...

§ 29. Das Kartellgericht hat Geldbußen zu verhängen, und zwar

1. bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig

Vorgeschlagene Fassung

ist auf die Fristverlängerung unter Anschluss des Begehrens hinzuweisen.

(2) bis (3) unverändert

§ 14. (1) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluss nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrags bzw. des ersten von zwei Prüfungsanträgen untersagen. Nach Ablauf dieser Frist und nach Zurückziehung des oder der Prüfungsanträge hat das Kartellgericht das Prüfungsverfahren einzustellen. Diese Frist verlängert sich, soweit dies der Anmelder innerhalb der Frist gegenüber dem Kartellgericht begehrt.

(2) unverändert

§ 18. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung der Wettbewerbskommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung anordnen, dass bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 23) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

(2) unverändert

§ 28. (1) Wenn die Zuwiderhandlung gegen ein im ersten Hauptstück enthaltenes Verbot bereits beendet ist, hat das Kartellgericht die Zuwiderhandlung festzustellen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(1a) Ein berechtigtes Interesse im Sinn des Abs. 1 liegt auch vor, wenn

1. die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung begehrt wird, dem oder der die Bundeswettbewerbsbehörde Kronzeugenstatus zuerkannt hat; oder
2. die Feststellung begehrt wird, um Schadenersatz wegen der Zuwiderhandlung geltend zu machen, es sei denn, dass das Kartellgericht gegen die Zuwiderhandlung bereits eine Abstellungsentscheidung erlassen, deswegen eine Geldbuße verhängt oder die Zuwiderhandlung festgestellt hat oder ein hierauf gerichtetes Verfahren anhängig ist.

(2) unverändert

§ 29. Das Kartellgericht hat Geldbußen zu verhängen, und zwar

1. bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig

Geltende Fassung

- a) bis c) ...
- d) gegen Art. 81 oder Art. 82 EGV verstößt;
- 2. bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) und b) ...
 - c) einem Auftrag des Kartellgerichtes nach § 11a Abs. 3 WettbG nicht nachkommt oder in einer Auskunft nach dieser Bestimmung unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben macht.

§ 30. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in seiner Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festzusetzen, um ihn beziehungsweise sie zu zwingen,

Vorgeschlagene Fassung

- a) bis c) unverändert
- d) gegen Art. 101 oder Art. 102 AEUV verstößt;
- 2. bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) und b) unverändert
 - c) aufgehoben

§ 30. (1) Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

(2) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn

- 1. das Kartellgericht gegen das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung bereits wegen einer ähnlichen Rechtsverletzung vorgegangen ist;
- 2. der Unternehmer oder die Unternehmensvereinigung als Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung oder an einer solchen Rechtsverletzung führend beteiligt gewesen ist.

(3) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Unternehmer oder die Unternehmensvereinigung

- 1. an einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
- 2. die Rechtsverletzung aus eigenem beendete hat;
- 3. wesentlich zur Aufklärung der Rechtsverletzung beigetragen hat.

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmensvereinigung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in seiner Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festzusetzen, um ihn beziehungsweise sie zu zwingen,

Geltende Fassung

a) und b) ...

c) einem Auftrag des Kartellgerichtes nach § 11a Abs. 3 WettbG nachzukommen.

(2) ...

§ 36. (1) ...

(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.

(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung im Sinn des § 11 Abs. 3 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.

(4) und (5) ...

Entscheidungsveröffentlichung

§ 37. (1) Das Kartellgericht hat der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, die Entscheidung über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung oder die Verhängung einer Geldbuße innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluss zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

a) und b) unverändert

c) aufgehoben

(2) unverändert

§ 36. (1) unverändert

(1a) Ein Antrag auf Verhängung von Geldbußen hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten, das die Bezeichnung der belangten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen sowie Angaben über die näheren Umstände des Verstoßes enthält. Ferner sind im Antrag die Ergebnisse des von der antragstellenden Amtspartei durchgeführten Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und die Beweise anzuführen, die vom Kartellgericht aufgenommen werden sollen.

(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen, auf nachträgliche Maßnahmen nach § 16 Z 1, auf eine Feststellung nach § 28a Abs. 1a Z 1, sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.

(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung im Sinn des § 11 Abs. 3 und 4 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.

(4) und (5) unverändert

Entscheidungsveröffentlichung

§ 37. Das Kartellgericht hat rechtskräftige Entscheidungen über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung, die Verhängung einer Geldbuße oder über Anträge nach den §§ 11 und 16 durch Aufnahme in die Ediktsdatei (§ 89j GOG) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie muss einem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch

Geltende Fassung

(2) Nach der Veröffentlichung hat der Vorsitzende des Kartellgerichts auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

§ 39. (1) Ein Verfahren, das auf Antrag einer Amtspartei (§ 40) eingeleitet worden ist, kann nur mit Zustimmung der Parteien mit einem anderen Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer Partei, die nicht Amtspartei ist, eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird.

(2) ...

§ 47. (1) Auf Antrag einer Partei hat eine Verhandlung stattzufinden. Die

Vorgeschlagene Fassung

nicht.

Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstößen

§ 37a. (1) Wer schuldhaft eine Rechtsverletzung nach § 29 Z 1 begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen, so ist der Schadenersatzanspruch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde. Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 273 ZPO kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Die Schadenersatzforderung hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens in sinngemäßer Anwendung des § 1333 ABGB zu verzinsen.

(2) Ein Rechtsstreit über eine Forderung nach Abs. 1 kann bis zur Erledigung eines Verfahrens des Kartellgerichts, der Kommission der Europäischen Union oder einer Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über den Verstoß unterbrochen werden.

(3) Ein Zivilgericht ist an eine in einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts, der Kommission der Europäischen Union oder einer Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 getroffene Feststellung gebunden, dass ein Unternehmen die in der Entscheidung angeführte Rechtsverletzung rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

(4) Die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs nach Abs. 1 wird für die Dauer eines auf eine Entscheidung im Sinn des Abs. 3 gerichteten Verfahrens gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

§ 39. (1) Mehrere Verfahren dürfen nicht verbunden werden, wenn dadurch eine Partei Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bekäme, auf deren Offenlegung sie sonst keinen Anspruch hätte, es sei denn, dass die Person, die an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse hat, der Verbindung zustimmt.

(2) unverändert

§ 47. (1) Auf Antrag einer Partei hat eine Verhandlung stattzufinden. Die

Geltende Fassung

Verhandlung ist öffentlich, auf Antrag einer Partei ist die Öffentlichkeit jedoch auszuschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig ist.

(2) ...

§ 49. (1) ...

(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen.

§ 50. In Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses (§ 11) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
2. für ein Verfahren über die Abstellung einer Zuwiderhandlung (§§ 26, 27 und 28 Abs. 1) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
3. für ein Verfahren über Feststellungen (§ 28 Abs. 2) eine Rahmengebühr bis 15.000 Euro;
4. für ein Verfahren über die Verhängung einer Geldbuße (§ 29), das nicht mit einem Verfahren nach Z 2 verbunden ist, eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
5. für ein Verfahren über die Verhängung von Zwangsgeldern (§ 35) eine Rahmengebühr bis 7.500,- Euro.

§ 52. (1) ...

(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 50 Z 2 bis 5 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen; die Amtsparteien sind jedoch von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.

§ 70. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verhandlung ist öffentlich, auf Antrag einer Partei ist die Öffentlichkeit jedoch auszuschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig ist. Regulatoren sind auch ohne Parteistellung im Verfahren berechtigt, an einer Verhandlung teilzunehmen, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(2) unverändert

§ 49. (1) unverändert

(2) Die Rekursfrist gegen Endentscheidungen beträgt vier Wochen, die Rekursfrist gegen einstweilige Verfügungen oder Zwischenerledigungen zwei Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen; bei Rekursen gegen einstweilige Verfügungen oder Zwischenerledigungen beträgt die Frist für die Rekursbeantwortung zwei Wochen.

§ 50. In Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses (§ 11) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
2. für ein Verfahren über die Abstellung einer Zuwiderhandlung (§§ 26, 27 und 28 Abs. 1) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
3. für ein Verfahren über Feststellungen (§ 28 Abs. 2) eine Rahmengebühr bis 17.000 Euro;
4. für ein Verfahren über die Verhängung einer Geldbuße, das nicht mit einem Verfahren nach Z 2 verbunden ist, sowie für das Verfahren zur Abschöpfung (§ 111 TKG) eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro;
5. für ein Verfahren über die Verhängung von Zwangsgeldern (§ 35) eine Rahmengebühr bis 8.500 Euro;
6. für sonstige Verfahren eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro.

§ 52. (1) unverändert

(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 50 Z 2 bis 6 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen; die Amtsparteien sind jedoch von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.

§ 70. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2) Der Oberste Gerichtshof hat über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 4 in dem nach den §§ 112 bis 120, 122 bis 138, 142 bis 144, 146 Abs. 1, §§ 147 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, §§ 157, 161 bis 163 und 165 RDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, dass außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(3) ...

§ 73. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat zwölf allgemein beidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Die §§ 5 und 8 des Bundesgesetzes über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, sind anzuwenden.

(2) bis (4) ...

§ 74. Das Kartellobergericht hat nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden. Der Bundesminister für Justiz hat diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

Zuständigkeit

§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S 1 (Verordnung 1/2003)

1. das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen;
2. unbeschadet des § 3 Abs. 1 WettbG der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht.

(2) Das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt haben bei der Anwendung der Art. 81 und 82 EGV die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Oberste Gerichtshof hat über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 in dem nach § 93 Abs. 1 RStDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 4 in dem nach den §§ 112 bis 120, 122 bis 138, 142 bis 144, 146 Abs. 1, §§ 147 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, §§ 157, 161 bis 163 und 165 RStDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, dass außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(3) unverändert

§ 73. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat zwölf allgemein beidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Die §§ 5 und 8 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, BGBl. Nr. 137/1975, sind anzuwenden.

(2) bis (4) unverändert

§ 74. Das Kartellobergericht hat nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden.

Zuständigkeit

§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 (Verordnung 1/2003),

1. das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen;
2. unbeschadet des § 3 Abs. 1 WettbG der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht.

(2) Das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt haben bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV die Verfahrensvorschriften dieses

Vorgeschlagene Fassung

Gesetzes anzuwenden.

Geltende Fassung

anzuwenden.